



# Marktgemeinde Sankt Gallen

8933 Sankt Gallen, Markt 35 - Bezirk Liezen



Bauamt und Liegenschaften  
Dieter Moser  
Tel: 03632/209-202

Betreff: **Änderung des FWP 0.0 in der Fassung der Änderung Vf. 0.05 „Purkowitz“**  
**Anhörungsverfahren gem. § 39 Abs. 1 Z. 1 lit. c des Stmk. ROG 2010 i.d.g.F.**

Datum: 28.7.2022

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sankt Gallen hat in seiner Sitzung am 18.07.2022 gem. § 39 Abs. 1 Z. 1 lit. c des Stmk. ROG 2010 i.d.g.F. den Flächenwidmungsplan 0.0 in der Fassung der Änderung Vf. Vf. 0.05 „Purkowitz“, verfasst von Arch. DI Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann - GZ.: 06/2129/RO/01.2 - FWP, vom 16.06.2022, geändert am 15.07.2022, beschlossen. Die Unterlagen bestehen aus einem Wortlaut und zeichnerischen Darstellungen (Flächenwidmungsplan 0.0 in der Fassung der Änderung Vf. 0.05 im Maßstab 1:2500, Bebauungsplanzonierungsplan im M 1:1500). Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

Lt. Wortlaut zum FWP 0.0 sollten die Grundstücke 36/1 u. 2, 37 und 41/1, alle KG Sankt Gallen, bei der Erstellung des Bebauungsplanes in Abstimmung mit dem südlich angrenzenden Kerngebiet auf Gst. 34/2, KG Sankt Gallen, einer Gesamtbetrachtung unterzogen werden.

Die äußere Erschließung ist bereits weitgehend vorgegeben, das Gesamtgebiet erfährt durch die Zufahrtsstraße am südlichen Rand von Gst. 36/1 eine wesentliche Zäsur. Die Zufahrt zu den Grundstücken 36/1 u. 2 besteht bereits in der Natur, zur Erschließung des Gst. 41/3 ist im Grundbuch auf dem schmalen Streifen von Gst. 41/1 bereits eine Dienstbarkeit eingetragen. Um eine Mehrfacherschließung zu verhindern, wird dieser Bereich auch zur Erschließung des ggst. Planungsgebietes herangezogen. Darüber hinaus ist lt. Flächenwidmungsplan 0.0 in der Fassung der Änderung Vf. 0.05 auf den Grundstücken 37 und 41/1 im unmittelbar westlich an das Bauland anschließenden Bereich eine Verkehrsfläche festgelegt, welche – eine Verlängerung über Grundstück 36/1 vorausgesetzt – die Herstellung einer Ringerschließung ermöglicht. Vorerst ist diese Verkehrsfläche aber nur im Bereich des provisorischen Umkehrplatzes ausgewiesen, da es als sinnvoll erachtet wird, eine weiterführende Ausweisung im Flächenwidmungsplan in zeitlicher Abstimmung mit der Ausweisung auf Nachbargrundstück 36/1 vorzunehmen. Die äußere Erschließung des südlich entfernten Grundstückes 34/2 steht nicht in Abhängigkeit zur Bebauung auf den Grundstücken 37 u. 41/1. Da kein funktioneller Zusammenhang erkannt wird und für die Grundstücke 34/2, 36/1 u. 2 derzeit keine Planungsinteressen bekannt sind, wird für die Grundstücke 37 u. 41/1 ein Teil-Bebauungsplan erstellt.

In Vorbereitung der oben erwähnten Ringerschließungsstraße einerseits, zur Einrichtung eines

Umkehrplatzes als Provisorium insbesondere im Hinblick auf Einsatzfahrzeuge andererseits, wird im ggst. Bereich eine Verkehrsfläche festgelegt.

## **§ 1** **Inhalt**

Der Wortlaut und die zeichnerischen Darstellungen (Flächenwidmungsplan 0.0 i.d.F. der Änd. Vf. 0.05 im Maßstab 1:2500, Bebauungsplanzonierungsplan im M 1:1500) basierend auf dem Flächenwidmungsplan 0.0 der Marktgemeinde St. Gallen, besitzen Verordnungscharakter. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

Änderungen sind in blauer Schrift gehalten.

*Anmerkungen (kurz Anm.) haben ausschließlich erläuternden Charakter und sind nicht Teil des Wortlautes!*

## **§ 2** **Verkehrsfläche**

- (1) LN → V[LF]: Die von der Änderung betroffenen Grundstücksteile werden, wie im ggst. Verordnungsplan dargestellt, von Freiland in Verkehrsfläche mit Nachfolgenutzung Freiland umgewandelt.

Eintrittszeitpunkt: Fertiggestellter Rückbau der Verkehrsfläche

*Anm.: Von der Festlegung ist jeweils ein Teil der Grundstücke 37 und 41/1, KG 67110 Sankt Gallen, im Gesamtausmaß von ca. 190 m<sup>2</sup> betroffen (Provisorischer Umkehrplatz).*

- (2) LN → V: Die von der Änderung betroffenen Grundstücksteile werden, wie im ggst. Verordnungsplan dargestellt, von Freiland in Verkehrsfläche umgewandelt.

*Anm.: Von der Festlegung ist jeweils ein Teil der Grundstücke 37 und 41/1, KG 67110 Sankt Gallen, im Gesamtausmaß von ca. 90 m<sup>2</sup> betroffen. (Teil einer allfälligen Ringerschließungsstraße)*

## **§ 3** **Ausschluss von Bodenversiegelung** Festlegung nach § 26 Abs. 2 Stmk. ROG 2010

- (1) Eine Versiegelung der Verkehrsflächen ist unzulässig.

*Anm.: Von der Festlegung ist jeweils ein Teil der Grundstücke 37 und 41/1, KG 67110 Sankt Gallen, im Gesamtausmaß von ca. 280 m<sup>2</sup> betroffen.*

## § 4

### Bebauungsplanzonierung

Für den von der ggst. Änderung betroffenen Grundstücksteil wird, wie im ggst. Verordnungsplan dargestellt, die Verpflichtung zur Erstellung eines Bebauungsplanes festgelegt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes B1-00 „Purkowitzer-Buder“ ist zu erweitern.

Bebauungsplan B1-00 „Purkowitzer-Buder“:

Bestmögliche Eingliederung im Ortsbildschutzgebiet unter Besonderer Bedachtnahme auf die Lage im unmittelbaren Nahbereich des Ortszentrums; Vorgaben zur inneren Verkehrserschließung sowie zu einer der angestrebten Nutzung entsprechenden Parzellierung

*Anm.: Von der Festlegung ist ein Teil des Grundstückes 41/1, KG 67110 Sankt Gallen, im Ausmaß von ca. 735 m<sup>2</sup> betroffen.*

## § 5

### Rechtskraft

Die Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes 0.0 in der Fassung der Änderung Vf. 0.05 „Purkowitzer“ beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Das Anhörungsverfahren nach § 39 Abs. 1 Z. 1 lit. c des Stmk. ROG 2010 i.d.g.F. wurde in der Zeit vom 24.06.2022 bis 15.07.2022 durchgeführt.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes stellt eine Verordnung der Gemeinde dar, deren Rechtswirksamkeit gem. § 92 der Gemeindeordnung mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag beginnt.

Angeschlagen: ..... 28.07.2022 .....  
Abgenommen: ..... 12.08.2022 f .....  
.....

Für den Gemeinderat:  
  
Marktgemeinde  
8983 Sankt Gallen  
Markt 35, Pol. Bez. Liezen, Stmk  
Der Bürgermeister:  
(LAbg. Bgm. Armin Forstner)